



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : GastroSuisse
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Blumenfeldstrasse 20, 8046 Zürich
Kontaktperson : Severin Hohler, Leiter Wirtschaftspolitik
Telefon : 044 377 52 50
E-Mail : severin.hohler@gastrosuisse.ch
Datum : 10. Juli 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Zu diesen Verordnungsänderungen nimmt GastroSuisse keine Stellung.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Zu dieser Verordnung nimmt GastroSuisse keine Stellung.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

GastroSuisse lehnt die Änderung der LGV, mit Ausnahme einer Deklaration der Zwangsfütterung von Gänsen oder Enten, vollumfänglich ab. Die neuen Deklarationspflichten sollen die Transparenz für Käuferinnen und Käufer verbessern. Die im Vernehmlassungsentwurf enthaltenen neuen Deklarationen verbessern jedoch die Transparenz keineswegs, sondern führen zu einer Verunsicherung der Käuferinnen und Käufer.

Gemäss Vernehmlassungsentwurf müssten bspw. alle Produkte, die aus einem Land stammen, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet dürfen, mit folgendem Hinweis versehen werden: «Stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.» Das führt zur Situation, dass selbst Produkte aus kontrolliert biologischem Anbau mit dem Hinweis zu Pflanzenschutzmitteln versehen werden müssen, obschon ausgeschlossen ist, dass international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewandt wurden. **Eine solche Regelung benachteiligt ausländischen Produkte massiv im Wettbewerb und könnte die Wahrnehmung von Bio-Produkten generell schwächen. Der Hinweis erübrigt sich auch deshalb, weil die Rückstandshöchstgehalte für gefährliche Pestizide in Lebensmitteln bereits jetzt auf dem tiefsten analytisch nachweisbaren Niveau festgesetzt sind.** Der Hinweis suggeriert, dass gesundheitsrelevante Rückstände im Lebensmittel vorzufinden sind. Diese Irreführung behindert den Käufer bzw. die Käuferin darin, einen Kaufentscheid zu treffen, der die persönlichen Präferenzen bestmöglich abbildet. Notabene interessieren sich die Endkonsumenten deutlich mehr für gesundheitsbezogene Informationen und solche, welche sich auf die Herstellung des jeweiligen Produktes beziehen, als auf Hinweise zu Produktionsstandards des jeweiligen Produktionslandes, die nicht über das spezifische Produkt informieren. Angesichts der beschriebenen Irreführung und der dargelegten Informationspräferenzen der Endkonsumenten lässt sich diese Deklarationspflicht und der damit verbundene Eingriff in den Wettbewerb nicht rechtfertigen.

Auch die Deklaration von Herstellungsmethoden bei Rindfleisch, Schweinefleisch, Hühner- und Truthühnerfleisch sowie Froschschenkeln gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. j führt zu Falschinformationen. Ausgewählte schmerzverursachende Herstellungsmethoden gemäss Anhang 2 müssen nur deklariert werden, wenn der Produzent diese in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden anwendet. Der anzubringende Hinweis «Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert» lässt keinen Zweifel daran aufkommen, dass schmerzhafte Herstellungsmethoden angewandt wurden, die in der

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Schweiz verboten sind. Jedoch ist davon auszugehen, dass die Importeure und ihre Abnehmer nicht für jeden einzelnen ausländischen Betrieb die Herstellungsmethoden abklären können. Im Zweifelsfall dürfte die Deklaration sicherheitshalber angebracht werden, auch wenn die Produzenten die betreffende Herstellungsmethode nicht anwenden. Zudem werden Importeure und ihre Abnehmer die Herstellungsmethode bei Fleisch aus Ländern ohne entsprechende Verbote lückenlos bzw. zu oft deklarieren, um ihren Aufwand zu reduzieren. **Damit verkommt auch die Deklaration bei Lebensmitteln tierischer Herkunft nach Art. 36 Abs. 1 Bst. j zu einer Herkunftsdeklaration ohne jeglichen Mehrwert für den Konsumierenden.** Vielmehr tragen diese Deklarationen wie jene nach Art. 36 Abs. 1 Bst. k dazu bei, dass die Konsumierenden falsch informiert werden. Die Massnahmen eignen sich nicht, um das festgelegte Ziel der Deklarationen zu erreichen. Damit eine Deklarationspflicht aber nicht gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstösst, muss sie geeignet sein, um das beabsichtigte Ziel, hier die Information der Konsumierenden, zu erreichen (siehe S. 19 des bundesrätlichen Berichts vom 11. September 2020 «Obligatorische Deklaration der Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln»). **Die vorgesehenen Deklarationspflichten sind folglich nicht verhältnismässig.**

Zudem benachteiligt die Regelung nach Art. 36 Abs. 1 Bst. j Importfleisch aus gewissen Ländern klar im Wettbewerb. Bei den Deklarationen nach Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k handelt es sich offensichtlich – ob gewollt, oder nicht – um Protektionismus zur Abschottung der heimischen Landwirtschaft vor ausländischer Konkurrenz. Es ist deshalb davon auszugehen, dass betroffene Länder zu Recht die **Nicht-Kompatibilität der Deklarationspflichten mit WTO-Recht** beanstanden werden. An dieser Stelle sei an den Bericht des Bundesrates vom 11. September 2020 «Obligatorische Deklaration der Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln» in Erfüllung des Postulats 17.3967 erinnert. Darin bestätigt auch der Bundesrat, dass der Schweiz bei der Erweiterung der Deklarationspflicht auf Herstellungsmethoden vorgeworfen werden kann, sie diskriminiere dadurch Importprodukte (siehe S. 9). Es wäre erstaunlich, wenn der Bundesrat nach nicht einmal vier Jahren seine eigene Einschätzung nicht mehr berücksichtigt.

Die vorgesehenen Deklarationen, mit Ausnahme der Zwangsfütterung von Gänsen oder Enten, sind weder umsetzbar noch gegenüber internationalem Recht durchsetzbar. Das WTO-Recht verlangt, dass die Deklarationen verhältnismässig sind. Wie dargelegt, ist die Verhältnismässigkeit hier nicht gegeben. Zudem verletzen die Deklarationspflichten gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. j die internationalen Verpflichtungen der Schweiz. Die Wahrnehmung bzw. Gewichtung tierquälerischer Herstellungsmethoden ist von Kultur zu Kultur unterschiedlich. So besteht **kein internationaler Konsens** darüber, ob nun das Enthornen ohne Schmerzausschaltung, das Verwenden von Brandzeichen oder eine intensive Stallhaltung dem Tierwohl stärker schadet. Andere Länder könnten womöglich zum Schluss kommen, dass Schweizer Produktionsstandards für das Tierwohl schädlicher sind als Herstellungsmethoden, welche die Schweiz verbietet. Umso eindeutiger ist der Verstoss der vorgesehenen Deklarationen von Lebensmitteln tierischer Herkunft gegen WTO-Recht (siehe S. 19 Bst. c des bundesrätlichen Berichts vom 11. September 2020 «Obligatorische Deklaration der Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln»).

Und schliesslich generiert die Umsetzung der Deklarationen nach Art. 36 Abs. 1 Bst. j einen **unverhältnismässig hohen Aufwand** mit Blick auf das geringe Interesse der Konsumierenden an den Informationen. Für eine korrekte Deklaration müssen die Abnehmer nämlich die Herstellungsmethoden bei jedem einzelnen Produzenten abklären. Andernfalls lassen sich die Importprodukte nicht korrekt deklarieren bzw. eben nicht deklarieren. Angesichts der hohen Kontrollaufwände ist zu befürchten, dass die Deklaration in vielen Fällen fälschlicherweise weggelassen wird. Folglich müssten die Abnehmer ständig befürchten, dass sie die Importprodukte unabsichtlich falsch deklarieren. Notabene können die Importeure die Produzenten nicht ständig kontrollieren. Allfällige Änderungen der Herstellungsmethoden würden kaum in einer sinnvollen Frist festgestellt werden. Dass die Produzenten Anpassungen bei den Herstellungsmethoden von sich aus melden, ist unwahrscheinlich. Schliesslich wäre die Schweiz das einzige Land mit Deklarationspflichten zu den Herstellungsmethoden gemäss Anhang 2. Vonseiten der Produzenten ist keine Unterstützung zu erwarten. Der Bundesrat bestätigt auf S. 12 seines Berichts «Obligatorische Deklaration der Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln» die Einschätzung, dass die Deklarationspflichten «mit erheblichem Aufwand

verbunden» sind. **Das Erreichen des angestrebten Ziels rechtfertigt diesen hohen Aufwand nicht.** Auch deshalb sind die neuen Deklarationspflichten nicht verhältnismässig – mit Ausnahme der Zwangsfütterung von Gänsen und Enten, welche relativ einfach umsetzbar ist.

Selbst der Bundesrat warnt in seinem Bericht vom 11. September 2020 «Obligatorische Deklaration der Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln» davor, dass die Umsetzung zusätzlicher Deklarationsvorschriften womöglich nicht mehr kontrolliert werden kann (siehe S. 11f). **GastroSuisse lehnt Vorschriften ab, welche vom Staat nicht durchgesetzt werden können. Schliesslich benachteiligen solche Regelungen jene Unternehmen im Wettbewerb, die sich mustergültig verhalten und viel Zeit und Ressourcen investieren, um die Vorschriften korrekt umzusetzen.** Im Gegenzug begünstigen nicht kontrollierbare Vorschriften die sich fehlerhaft verhaltenden Unternehmen im Wettbewerb.

Der Bundesrat sieht auch die Glaubwürdigkeit der Deklarationen in Gefahr: «Kann die Umsetzung einer Deklarationspflicht nicht gewährleistet werden, schadet dies der Glaubwürdigkeit. Fehlt diese, ist der zur Umsetzung neuer Deklarationspflichten erforderliche Aufwand kaum zu rechtfertigen.» GastroSuisse teilt diese Feststellung des Bundesrates. **Die vorgeschlagenen Deklarationspflichten schmälern die Wahrnehmung bestehender Deklarationen schmälert und der allgemeinen Glaubwürdigkeit von Deklarationen schadet.**

Die vorgesehenen Deklarationen nach Art. 36. Abs. 1 Bst. j und k gehen fast ausschliesslich auf die angenommene Motion 20.4267 «Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden» zurück. GastroSuisse stellt sich grundsätzlich auf den Standpunkt, dass dem parlamentarischen Willen Folge zu leisten ist, und dass angenommene Motionen umgesetzt werden müssen. **Allerdings beinhaltet die Motion in diesem Fall die Möglichkeit einer Nicht-Umsetzung.** Schliesslich hält der Motionstext selbst fest, dass neue Deklarationspflichten mitunter völkerrechtskonform und durchsetzbar sein sollen. Beides ist in diesem Fall nicht gegeben. Deshalb ist es angezeigt, auf neue Deklarationspflichten – mit Ausnahme jener zur Zwangsfütterung von Gänsen und Enten – zu verzichten. Man könnte sogar zur Einschätzung gelangen, dass die neuen Deklarationspflichten – mit Ausnahme jener zur Zwangsfütterung von Gänsen und Enten – gegen den Auftrag des Parlaments verstossen, da weder die Durchsetzbarkeit noch die Völkerrechtskonformität gegeben sind.

Hält der Bundesrat an der obligatorischen Deklaration von Herstellungsmethoden fest, sollte zumindest der Offenverkauf von der Deklarationspflicht ausgenommen werden. Schliesslich führen die vorgesehenen Vorschriften in der Gastronomie zu einem besonders grossen Kontroll- und Umsetzungsaufwand. Während die Verpackung bei vorverpackten Produkten in der Regel einmalig angepasst werden muss, hätten gastgewerbliche Betriebe die Lieferungen und die angegebenen Deklarationen (bspw. auf den Speisekarten) täglich zu kontrollieren und gegebenenfalls anzupassen. Der drohende Aufwand zur Umsetzung der Deklarationen im Offenverkauf steht in keinem Verhältnis zum ohnehin fragwürdigen Nutzen für die Gäste.

<p>Art. 39 Abs. 2 Bst. e</p>	<p>In den Erläuterungen wird die Anwendung der Deklarationspflicht auf den Offenverkauf damit begründet, dass es sich bei den Herstellungsmethoden um Informationen handelt, welche die Gäste stark interessieren. Die Praxis bestätigt diese Aussage nicht. Die Gäste fragen praktisch nie nach den von den Deklarationen betroffenen Herstellungsmethoden nach – im Gegensatz zu Allergenen, Produktherkunft oder Biostandard. Angesichts des geringen Interesses ist der Art. 39 Abs 2 Bst. e zu streichen, sollte der Bundesrat über die Zwangsfütterung von Gänsen und Enten hinaus die Deklaration von Produktionsmethoden vorschreiben.</p> <p>Sollte der Bundesrat Pflichten zur Deklaration von Produktionsmethoden auch im Offenverkauf einführen, wären folgende drei Regelungen zu berücksichtigen.</p> <p>Erstens soll eine mündliche Deklaration anstelle einer schriftlichen Deklaration möglich sein. Der Mehraufwand einer schriftlichen Deklaration im Offenverkauf ist nicht zu vergleichen mit jenem bei vorverpackten Produkten. Im Offenverkauf müssten die Angaben ständig überprüft werden. Gerade pflanzliche Lebensmittel werden meistens mehrmals wöchentlich geliefert. Viele gastgewerbliche Betriebe arbeiten mit mehreren Lieferanten bzw. Produzenten zusammen, um jederzeit frische Produkte anbieten zu können. Deshalb müsste die schriftliche Deklaration laufend neu überprüft und gegebenenfalls in kürzester Zeit aktualisiert werden. Der Mehraufwand steht in keinem Verhältnis zum Informationsbedarf. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich die Produkte bei ständig ändernden Lieferungen nicht durchgehend korrekt schriftlich deklarieren lassen. Zudem würde eine schriftliche Deklaration von Herstellungsmethoden, insbesondere bei pflanzlichen Lebensmitteln, die Arbeit in der Küche behindern. Ob und welche Produkte bei einem Gericht zum Einsatz kommen, legt oftmals der Koch bzw. die Köchin nach Erhalt der Lieferung fest und wird nicht während des Schreibens der Speisekarte bestimmt. Dem Küchenpersonal muss es möglich bleiben, sich kurzfristig für ein bestimmtes Produkt zu entscheiden. Je nach Gericht, Vorrat und Lieferung kommen unterschiedliche Produkte zum Einsatz.</p> <p>Zweitens müssten verarbeitete Salate und Früchte-/Gemüse-Garnituren (bspw. bei Desserts) zwingend als verarbeitete Lebensmittel angesehen und</p>	<p>A) Im Falle des Festhaltens an Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k sowie am Anhang 2: Streichung von Art. 39 Abs. 2 Bst. e.</p> <p>Art. 39 Abs. 2 <u>In jedem Fall</u> Schriftlich anzugeben sind:</p> <p>[...]</p> <p><u>e. die Angaben nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k.</u></p> <p>B) Eventualiter bei Ausweitung der neuen Deklarationspflichten auf den Offenverkauf oder bei einer Beschränkung des Anhangs 2 auf die Zwangsfütterung von Gänsen und Enten:</p> <p>Art. 39 Abs. 2 <u>In jedem Fall</u> Schriftlich anzugeben sind:</p> <p>[...]</p> <p>e. die Angaben nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k. <u>Diese Angaben dürfen mündlich erteilt werden, wenn schriftlich gut sichtbar darauf hingewiesen wird, dass die Informationen mündlich eingeholt werden können und die Informationen dem Personal schriftlich vorliegen oder eine fachkundige Person sie unmittelbar erteilen kann.</u></p>
----------------------------------	---	--

	<p>von der Deklarationspflicht ausgenommen werden, falls der Bundesrat an Art. 36 Abs. 1 Bst. k festhält. Eine Anwendung der Deklarationspflicht auf Salate und Garnituren würde in der Praxis zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand führen. Die Ausnahme entspräche auch dem Kenntnisstand während der Regulierungsfolgeabschätzung (RFA). Das mit der RFA beauftragte Unternehmen INFRAS informierte GastroSuisse am 18. Juli 2023 schriftlich und nach angeblicher Rücksprache mit dem BLV darüber, dass Salate und Garnituren (z. B. frische Erdbeeren auf Glacé oder frische Cherry-Tomate auf Gericht) als verarbeitet eingestuft würden. Demnach würden in der Gastronomie ausschliesslich frische, ganze Früchte (z. B. bei einem Buffet) unter die Deklarationspflicht bzgl. gefährlicher Pflanzenschutzmittel fallen. Auf Basis dieses Informationsstands gab GastroSuisse im Rahmen der RFA seine Einschätzung zu den vorgesehenen Deklarationen ab.</p> <p>Drittens müssen die Länderlisten – entgegen der in den Erläuterungen zu Art. 95c gemachten Aussage – bei Inkrafttreten der neuen Deklarationspflichten vollständig sein. Die Länderlisten, welche die Länder auflisten, in denen die jeweiligen Produktionsmethoden verboten sind, reduzieren den Kontrollaufwand der Importeure und nachgelagerten Unternehmen erheblich. Wenn aber diese Länderlisten nicht vollständig sind, werden die Importeure und ihre Abnehmer mehr eigene Abklärungen vornehmen müssen. Dieses Vorgehen ist nicht effizient. Es führt zu Doppelspurigkeiten und schwächt die Verlässlichkeit der Deklarationen. Um Aufwände für die Abklärungen zu vermeiden, könnten Importeure und ihre Abnehmer selbst dann die Produktionsmethoden deklarieren, wenn sie Produkte aus Ländern stammen, in denen die Produktionsmethoden verboten sind. Lückenlose Länderlisten reduzieren den Umsetzungsaufwand und tragen zu einer einheitlicheren Umsetzung bei.</p>	
Art. 95c	Damit die Zeit bis zum Inkrafttreten der Deklarationspflicht reicht, um eine vollständige Länderliste zu erstellen, sollte die Übergangsfrist 5 Jahre betragen.	<p>Art. 95c Lebensmittel, die der Änderung vom ... nicht entsprechen, dürfen noch bis zum [25 Jahre] nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>

<p>Anhang 2 (Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k)</p>		<p><u>Alle Hinweise streichen bis auf jene zur Herstellungsmethode «Zwangsfütterung von Gänsen oder Enten»</u></p> <p>Sollte der Bundesrat an den Deklarationspflichten gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k bzw. nach Anhang 2 festhalten, empfiehlt sich bei den Deklarationen nach Art. 36 Abs. 1 Bst. j eine Kann-Formulierung, da eine korrekte Deklaration bei einer absoluten Formulierung nicht gewährleistet werden kann.</p> <p>Hinweis: «<u>Kann</u> mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert <u>worden sein.</u>»</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Da GastroSuisse die Änderung der LGV ablehnt, spricht sich der Branchenverband auch gegen die Einführung der Länderlistenverordnung Lebensmittel aus. Ohne Änderung der LGV bzw. bei einer Beschränkung des Anhangs 2 LGV auf die Zwangsfütterung von Gänsen und Enten erübrigt sich die Länderlistenverordnung Lebensmittel. Sollte der Bundesrat allerdings am vorgesehenen Anhang 2 der LGV festhalten, wären lückenlose Länderlisten unverzichtbar für eine effiziente und möglichst einheitliche Umsetzung.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

GastroSuisse lehnt die Änderung der LIV in Art. 16 ab. Sollte der Bundesrat jedoch an der Änderung des Art. 16 LIV festhalten, befürwortet GastroSuisse den neuen Art. 16 Abs. 4, da die Anpassung Handelshemmnisse reduziert.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 1 Bst. jbis	Siehe Ausführungen zur Änderung der LGV	jbis. gegebenenfalls einem Hinweis nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV;
Art. 4 Abs. 6	Siehe Ausführungen zur Änderung der LGV	Art. 4 Abs. 6 Im Hauptsichtfeld muss der Hinweis nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV erscheinen.
Art. 16	GastroSuisse lehnt die Änderung der LIV in Art. 16 vollumfänglich ab. Sollte der Bundesrat jedoch an der Änderung des Art. 16 LIV festhalten, befürwortet GastroSuisse den neuen Art. 16 Abs. 4, da diese Anpassung Handelshemmnisse reduziert.	Streichen
Art. 45b	Die Übergangsfristen für die Änderungen der LGV und der LIV sollten identisch sein. GastroSuisse spricht sich für eine Übergangsfrist von 5 Jahren aus, damit der Bund während dieser Zeit lückenlose Länderlisten erstellen kann.	Lebensmittel, die der Änderung vom ... nicht entsprechen, dürfen noch bis zum [2 5 Jahre] nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Zu dieser Verordnungsänderung nimmt GastroSuisse keine Stellung.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)